

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 15 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. April 2002

### INHALT

<b>I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien</b>	
Nr. 133	Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 6. Dezember 2001 ..... 186
Nr. 134	Bekanntgabe der Neufassung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Bes.- u. Vers.VO). Vom 2. Januar 2002 ..... 186
<b>II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen</b>	
Nr. 135	Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Wohnungsfürsorge Richtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche. Vom 22./23. November 2001 ..... 189
Nr. 136	Beschluss über die Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte, des Spruchkollegiums und des Spruchausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 6. Dezember 2001 ..... 189
<b>III. Mitteilungen</b>	
Nr. 137	Regelung für das Geschäftsjahr 2002 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat. Vom 30. Januar 2002 ..... 190
Nr. 138	Honorarrichtsätze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 19. Dezember 2001 ..... 190
<b>IV. Personalnachrichten</b>	
	Generalsynode ..... 191
	Bischofskonferenz ..... 191
<b>V. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
<b>VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes</b>	

# I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

**Nr. 133 Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

**Vom 6. Dezember 2001**

Auf Grund von § 54 Abs. 2 und § 82 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 292 ff.) erlässt die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung) vom 2. Juli 1996 (ABl. Bd. VII, S. 10), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 19. November 1999 (ABl. Bd. VII, S. 107), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 4 Halbsatz 2 wird

1. die Angabe „DM 150“ durch die Angabe „80 €“,
2. die Angabe „DM 300“ durch die Angabe „155 €“ und
3. die Angabe „DM 450“ durch die Angabe „230 €“

ersetzt.

## § 2

(1) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, die Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 2. Juli 1996 (ABl. Bd. VII, S. 10) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2001

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 23. November 2001 vollzogen.

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2001

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

**Nr. 134 Bekanntgabe der Neufassung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Bes.- u. Vers.VO).**

**Vom 2. Januar 2002**

Auf Grund von § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung vom 6. Dezember 2001 (ABl. Bd. VII, S. 186) wird nachstehend der Wortlaut der Besoldungs- und Versorgungsverordnung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Besoldungs- und Versorgungsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 2. Juli 1996 (ABl. Bd. VII, S. 2)
2. die Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung vom 13. März 1998 (ABl. Bd. VII, S. 62),
3. die Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung vom 19. November 1999 (ABl. Bd. VII, S. 107) und
4. die nach Maßgabe ihres § 2 Abs. 1 am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung.

H a n n o v e r, den 2. Januar 2002

**Das Lutherische Kirchenamt**

gez. F r i t z s c h e

**Rechtsverordnung  
über die Besoldung und Versorgung der  
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands  
(Besoldungs- und Versorgungsverordnung –  
Bes.- u. Vers.VO).**

## I.

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Besoldung und Versorgung für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche sowie ihrer Einrichtungen.

#### § 2

Besoldung und Versorgung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Hannovers jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Kirchenleitung kann Änderungen der Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers binnen sechs Monaten nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ganz oder teilweise von der entsprechenden Anwendung ausschließen oder zeitweise aussetzen, wenn es die Belange des kirchlichen Dienstes erfordern. Die Kirchenbeamtenvertretung ist vorher zu hören.

### § 3

#### Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richtet sich nach den Sätzen der für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter).

(2) Die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B richtet sich nach der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsordnungen das für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltende Recht entsprechend anzuwenden.

## II.

### Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit

#### § 4

##### Allgemeine Zulagen, Versorgung

(1) Besteht an der Gewinnung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein besonderes Interesse und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht gesichert werden, so kann die Kirchenleitung im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans nichtruhegehaltfähige Zulagen für ruhegehaltfähig erklären oder Zulagen gewähren; dies gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 16 der Anlage.

(2) Die Versorgung, die den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit sowie ihren Hinterbliebenen zu gewähren ist, wird von der Vereinigten Kirche sichergestellt durch

1. die Bereitstellung der für die Versorgung erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt,
2. die Beteiligung an der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und die Bereitstellung der für die zu leistenden Umlagen erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt.

(3) Die Ansprüche der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit gegen die Vereinigte Kirche werden durch eine Sicherstellung der Versorgung nach Absatz 2 Nr. 2 nicht berührt.

(4) Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin der Vereinigten Kirche in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen, so gilt § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes nach Maßgabe der Erklärung der Vereinigten Kirche vom 30. Juli 1997 zu dieser Vorschrift entsprechend.

## III.

### Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

#### § 5

##### Versorgung

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auf Zeit (§ 78 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes) erwirbt keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen aus dem Dienstverhältnis auf Zeit, wenn seine oder ihre Versorgung vom beurlaubenden Dienstherrn durch Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft gewährleistet wird, die ihm oder ihr vor seiner oder ihrer Ernennung auf Zeit zustanden.

(2) Die betroffenen Dienstherrn vereinbaren sich über die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften nach Absatz 1 während der Beurlaubung zum Dienst bei der Vereinigten Kirche. § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

#### § 6

##### Allgemeine Zulagen

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Vereinigten Kirche eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen der Besoldungsgruppe, in der sie von ihrem Dienstherrn eingestuft sind, und der Besoldungsgruppe, in der sie als Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit der Vereinigten Kirche eingestuft sein würden. Die Zulage nach Satz 1 wird auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt ruhegehaltfähig, zu dem der beurlaubende Dienstherr dies nach seinen Bestimmungen feststellt und der Vereinigten Kirche mitteilt; diese zahlt auf Anforderung an den beurlaubenden Dienstherrn eine Umlagedifferenz nach.

#### § 7

##### Wohnungsausgleichszulage

(1) Kann ein Referent oder eine Referentin für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit im Lutherischen Kirchenamt (Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin auf Zeit) deswegen nicht gewonnen werden, weil er oder sie durch den Mietzins der von ihm oder ihr dann anzumietenden Wohnung finanziell erheblich belastet wird, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage gewährt.

(2) Die Wohnungsausgleichszulage wird nur gewährt, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietenstufe 4 oder höher festgelegt ist, und
2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsgütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn auch der Ehegatte Einkommen hat, es sei denn, der Antragsteller oder die Antragstellerin weist nach, dass die Einkünfte des Ehegatten die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfenvorschriften ergebende Grenze nicht übersteigen.

(4) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem monatlichen Mietzins (ohne Nebenkosten) und dem Betrag der erhöhten höchsten Dienstwohnungsgütung, der sich aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt, mit den Dienstbezügen gezahlt; die Wohnungsausgleichszulage darf jedoch

- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei alleinstehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen   | 80 €  |
| 2. bei verheirateten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ohne unterhaltsberechtigten Kinder                      | 155 € |
| 3. bei verheirateten oder alleinstehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit unterhaltsberechtigten Kindern | 230 € |
- im Monat nicht überschreiten.

(5) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.

(6) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage geführt haben, wesentlich geändert, so ist über die Weitergewährung der Wohnungsausgleichszulage neu zu entscheiden. Die Wohnungsausgleichszulage ist nicht zu widerrufen, wenn bei einer Versetzung und hinsichtlich der angemieteten neuen Wohnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage erfüllt sind.

#### IV.

##### Besondere Vorschriften

###### § 8

###### Amtsbezeichnungen

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung für ihre Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

(2) Die Kirchenleitung setzt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, deren Amt in der Anlage nicht aufgeführt ist, die Amtsbezeichnung fest.

###### § 9

###### Bekanntgabe der Gehaltssätze

Die Tabellen für die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und der allgemeinen Stellenzulage sind in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

###### § 10

###### Dienstpostenbewertung

Die Bestimmungen über die Dienstpostenbewertung im Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers finden keine Anwendung.

###### § 11 \*)

###### (Übergangsvorschrift)

\*) Die Absätze 1 und 2 der Übergangsvorschrift traten am 1. Januar 1998, Absatz 3 am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie lauten:

(1) Abweichend von den Vorschriften über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht erhalten Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen rückwirkend ab 1. Januar 1994 für das dritte und jedes weitere in ihrem Ortszuschlag zu berücksichtigende Kind einen monatlichen Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark. Dies gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, denen Versorgungsbezüge einschließlich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes für dritte und weitere Kinder zustanden.

(2) § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Minderung des Ruhegehaltes für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die die Altersgrenze nach § 24 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes vor dem 1. Januar 2002 erreichen, unterbleibt.

(3) Im Jahre 2002 beträgt der Versorgungsabschlag 2,4 %.

###### § 12

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

##### Anlage zu § 3

###### Vorbemerkungen:

Amts- und Stellenzulagen sowie Prämien und Zulagen für besondere Leistungen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen sind, werden für entsprechende kirchliche Ämter nach Bestimmung der Kirchenleitung gewährt; Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die am 31. August 1996 im Lutherischen Kirchenamt beschäftigt waren und auch ab 1. September 1996 dort weiterhin tätig sind, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Stellenzulage für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oberster Dienstbehörden. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge durch nach Inkrafttreten dieser Regelung ergehende Besoldungsgesetze allgemein erhöhen. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der bisherigen Stellenzulage entfallen.

Die in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehenden Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen im Theologischen Studienseminar Pullach können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1 erhalten.

###### A. Aufsteigende Gehälter

- |      |  |
|------|--|
| A 9  | Kircheninspektor/Kircheninspektorin  |
| A 10 | Kirchenoberinspektor/Kirchenoberinspektorin  |
| A 11 | Kirchenamtmannt/Kirchenamtfrau   |
| A 12 | Kirchenamtsrat/Kirchenamtsrätin  |
| A 13 | Kirchenverwaltungsrat/Kirchenverwaltungsrätin<br>Kirchenrat/Kirchenrätin<br>Studienleiter/Studienleiterin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14<br>Pfarrer/Pfarrerin – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14   |
| A 14 | Kirchenverwaltungsoberrat/Kirchenverwaltungsoberrätin<br>Pfarrer/Pfarrerin – in der Regel ab der 8. Dienstaltersstufe<br>Studienleiter/Studienleiterin des Theologischen Studienseminars – in der Regel ab der 8. Dienstaltersstufe<br>Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 oder B 2 |
| A 15 | Rektor/Rektorin des Theologischen Studienseminars<br>– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16<br>Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16 oder B 2  |
| A 16 | Rektor/Rektorin des Theologischen Studienseminars<br>– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15<br>Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 oder B 2  |

###### B. Feste Gehälter

- |         |                                   |
|---------|-----------------------------------|
| B 2     | Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin   |
| B 2/B 3 | Vizepräsident/Vizepräsidentin **) |
| B 5     | Präsident/Präsidentin             |

\*\*) i. d. R. nach zehnjähriger Tätigkeit

## II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

**Nr. 135** Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Wohnungsfürsorgetrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche.

Vom 22./23. November 2001

§ 3 der Wohnungsfürsorgetrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche vom 25. November 1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 13./14. November 1997, wird zum 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

In Ergänzung von Abschnitt A. Ziff. 2 der in § 1 bezeichneten hannoverschen Richtlinien können auch Darlehen im Zusammenhang mit der Beschaffung einer Mietwohnung bis zum Betrag von 10.000,00 Euro gewährt werden; sie sind zinsfrei. Jedoch ist der steuerliche Vorteil bei einer Darlehenssumme über 2.500,00 Euro zu berücksichtigen. Die entsprechenden Werte gibt die Kasse des Lutherischen Kirchenamtes bei der jeweiligen ZGAsT (Hannover, München, Stuttgart) ein. Die Rückzahlung soll in der Regel mit jährlich 6,5 %, jedoch nicht unter 2 % der Darlehenssumme erfolgen, bei Ausscheiden sofort. Die Rückzahlung muss nach spätestens 15 Jahren abgeschlossen sein.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. November 2001

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

**Nr. 136** Beschluss der Kirchenleitung über die Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte, des Spruchkollegiums und des Spruchausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 6. Dezember 2001

Auf Grund von § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, von § 20 Abs. 2 des Lehrbeamtengesetzes sowie der §§ 6 Abs. 3 und 12 Abs. 3 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Disziplinargesetzes erhalten die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der obengenannten Gremien pro Verfahren:

### I. Aufwandsentschädigung

1. Es erhalten pro Verfahren:

- |  |          |
|--|----------|
| a) der/die Vorsitzende   | 180 Euro |
| b) der/die Berichterstatter/in   | 130 Euro |
| c) die übrigen Mitglieder, Stellvertreter/innen und Ergänzungsmitglieder, soweit sie an dem Verfahren teilgenommen haben, je | 80 Euro  |

2. Mitglieder, die hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen, erhalten keine Aufwandsentschädigung.

3. Das Lutherische Kirchenamt kann die Sätze nach Nr. 1 auf Vorschlag der Geschäftsstelle des jeweiligen Spruchkörpers im Einzelfall auf das Zweifache anheben. Erfolgt eine Anhebung, so erhalten die Mitglieder nach Nr. 2 pro Verfahren eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro.

II. Bei Verfahren, die vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden, vermindert sich die Entschädigung nach Pkt. I um die Hälfte.

### III. Reisekostenvergütung

Reisekosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche gezahlt.

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2001

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

## III. Mitteilungen

### Nr. 137 **Regelung für das Geschäftsjahr 2002 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat.**

Vom 30. Januar 2002

Gemäß § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes werden folgende Grundsätze für das Geschäftsjahr 2002 festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Disziplinarsenats und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen.

#### I. VERTRETUNGSREGELUNG

##### 1. Anstelle des Vorsitzenden

Vizepräsident des Oberlandesgericht a. D. **Dr. Lange**, Braunschweig,

*tritt ein:*

der stellvertretende Vorsitzende des Senats, Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler**, Nürnberg.

##### 2. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer

Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler** und Vorsitzender Richter am Landgericht **Jaursch**, Hannover,

*treten in nachstehender Reihenfolge ein:*

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D. **Kaliebe**, München, und Richter am Obergerichtsverwaltungsgericht **Schmidt**, Lüneburg.

##### 3. Stellvertreter des Pastors **Schwetje**, Rotenburg/Wümme, und der Dekanin **Richter**, Kronach,

*sind in nachstehender Reihenfolge:*

Propst i. R. **Wulf**, Husum, und Superintendent **Dr. Jaeger**, Herzberg.

#### II. MITWIRKUNGSREGELUNG

##### 1. nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: In Verfahren gegen Pfarrer oder Pfarrerrinnen

a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Dekanin **Richter** aus,

b) aus den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen sowie der Vereinigten Kirche scheidet Pastor **Schwetje** aus.

##### 2. nach §§ 131, 133 DiszG: In Verfahren gegen Kirchenbeamte oder eine Kirchenbeamtin scheidet Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler** aus.

W o l f e n b ü t t e l, den. 30. Januar 2002

**Der Vorsitzende des Disziplinarsenats**

gez. Dr. L a n g e

### Nr. 138 **Honorarrichtsätze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 19. Dezember 2001

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt werden folgende Richtsätze für die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der VELKD erlassen:

##### 1. Bei Veranstaltungen der VELKD sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der VELKD eingesetzt werden, können Honorare gewährt werden:

Bei Festsetzung des Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Die Höchstsätze dürfen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation des Referenten bzw. der Referentin und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden. Honorare können nur gezahlt werden, wenn mit dem Honorarempfänger oder der Honorarempfängerin ein Werkvertrag geschlossen worden ist. Diese Honorarrichtsätze gelten nicht bei abhängiger Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (z. B. bei kurzfristigem oder geringfügigem Arbeitsverhältnis).

##### 2. Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.

##### 3. Für außergewöhnliche Fälle können vom zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten Sonderregelungen getroffen werden.

##### 4. Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit mit ab. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, sind die dafür entstehenden Kosten von dem Honorar abzusetzen. Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10% vorgenommen werden. Erbringen zwei Dozenten bzw. Dozentinnen eine Leistung, so dürfen insgesamt höchstens 160% gezahlt werden.

##### 5. Notwendige Reisekosten sind nach den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD geltenden Regelungen zu vergüten.

##### 6. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD im Sinne dieser Richtsätze sind haupt- und nebenamtliche, voll- und teilbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für ihre Tätigkeit im Dienst der VELKD oder den von der VELKD bezuschussten Einrichtungen eine Bezahlung oder Vergütung erhalten.

##### 7. Für die ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen usw. werden Honorare in der Regel nicht gewährt. Soll in Ausnahmefällen ein Honorar gezahlt werden, so ist die vorherige Zustimmung des Leiters der Einrichtung und des Finanzreferenten der VELKD erforderlich.

Diese Richtsätze treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Die bisherigen Richtsätze vom 1. Januar 1988 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

H a n n o v e r, den 19. Dezember 2001

**Der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes**

gez. Dr. Friedrich H a u s c h i l d t

Die Honorarrichtsätze werden wie folgt in Euro festgesetzt:

	Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training		Unterrichtsstunde
	Halbtag	Ganztage	
I. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD oder von Einrichtungen, die von der VELKD bezuschusst werden, sofern die Leistung			
a) zu den dienstlichen Aufgaben des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin gehört	–	–	–
b) seine bzw. ihre dienstlichen Aufgaben betrifft	–	–	–
c) in sonstigen Fällen	bis 75,00	bis 125,00	bis 25,00
II. Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst, ausgenommen die unter I genannten	bis 125,00	bis 175,00	bis 30,00
III. Referenten und Referentinnen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 200,00	bis 300,00	bis 40,00
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder freiberuflich Tätige handelt	bis 300,00	bis 450,00	bis 60,00
IV. Beratungshonorare (z. B. Supervision)			
1. kirchliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen als Beratung, wenn die Beratungstätigkeit <i>nicht</i> zu den dienstlichen Aufgaben gehört			
a) Einzelberatung pro Doppelstunde			bis 30,00
b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde			bis 80,00
2. Beratung durch andere Berater bzw. Beraterinnen (insbesondere freiberuflich Tätige, z. B. freiberuflich tätige Psychologen bzw. Psychologinnen als Supervisoren bzw. Supervisorinnen)			
a) Einzelberatung pro Doppelstunde			bis 60,00
b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde			bis 100,00

## IV. Personalmeldungen

### Generalsynode

Dr. phil. Karl **Ermert**, Rehburg-Loccum, ist auf Grund seines Fortzuges aus der Gliedkirche Hannovers als Mitglied aus der Generalsynode ausgeschieden.

### Bischofskonferenz

Landesbischof Dr. h. c. Christian **Krause** (Wolfenbüttel) ist durch Eintritt in den Ruhestand am 31. Januar 2002 aus der Bischofskonferenz ausgeschieden; sein Nachfolger, Landesbischof Dr. Friedrich **Weber** wurde am 3. März 2002 in sein Amt eingeführt.

## **V. Aus den Gliedkirchen**

---

## **VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

---

## **VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

---